

06/10 D

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet "Glemswald" vom 16. Oktober 1995

Anm.d.Red.: Die §§ 2 und 9 sind nur insoweit aufgenommen, als das Gebiet der Stadt Sindelfingen betroffen ist.

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) i.d.F. vom 29. März 1995 (GBl.S.385), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart, der Städte und Gemeinden Böblingen, Leonberg, Magstadt, Renningen, Schönaich, Sindelfingen, Steinenbronn, Waldenbuch und Weil im Schönbuch, Landkreis Böblingen, der Städte Leinfelden-Echterdingen und Filderstadt, Landkreis Esslingen und der Stadt Gerlingen, Landkreis Ludwigsburg, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Glemswald".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 13.460 ha. Es umfasst im wesentlichen ein zusammenhängendes Waldgebiet mit angrenzenden Freiflächen, Tälern und Teilbereichen der Filderebene, das sich von den nordwestlich von Stuttgart gelegenen Waldgebieten bis zum Nordrand des Schönbuchs erstreckt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ganz oder teilweise folgende Gewanne:

auf dem Gebiet der Stadt Sindelfingen:

auf Gemarkung Maichingen die Gewanne Egert, Allmendwäldle, Schweizerdavid, Dreispitz, Sumpfrain, Salzklinge, Mietholz;

auf Gemarkung Sindelfingen die Gewanne Probstei, Eichholz, Spitzholz, Sommerhofen, Hohberg, Bernet, Diebskarren, Hinterweil, Spitzbaierin, Winterhalden, Hintere Diebskarren, Baurenlatz, Weingartwäldle, Vorderer Diebskarren, Hirschbuckel, Seehau, Jägerpfad, Ochsenwald, Erlenteich, Freßberg, Fuchsberg, Zweibrunnhau, Eichgern, Hummelrain, Eselsrückhau, Kaufwald, Buchhau, Häule, Mönchsbrunnen, Sindelfinger Spitz;

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig grün angelegt und in 60 Detailkarten des Regierungspräsidiums Stuttgart im Maßstab 1:5000 schwarz umgrenzt und grün angeschummert eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, beim Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Stuttgart, bei den Landratsämtern Böblingen, Esslingen und Ludwigsburg sowie bei den Bürgermeisterämtern der Städte Böblingen, Leonberg, Sindelfingen, Leinfelden-Echterdingen und Filderstadt auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Glemswaldes als zusammenhängendes Waldgebiet mit angrenzenden Freiflächen, Tälern und Teilbereichen der Filderebene

- in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit typischen Bildungen des Keuperberglandes wie Keuperklingen, naturnahen Laubwäldern, bodenfeuchten Wäldern, artenreichen, wärmeliebenden Waldgesellschaften, Altholzbeständen, naturnahen Fließgewässern, Streuobstwiesen, Grünlandflächen und Äckern,
- um den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart und den angrenzenden Städten und Gemeinden zu erhalten, zu steigern oder wiederherzustellen,
- um die Nutzungs- und Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten oder zu verbessern, insbesondere die positiven Auswirkungen der Waldflächen auf das Regional- und Kleinklima und die Bedeutung der Waldflächen als Wasserspender für die Fließgewässer und das Grundwasser,
- zur Erhaltung der vielfältigen Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und insbesondere der Biotope seltener und bedrohter Arten,
- zum Schutz der Umgebung von Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,

2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder Maßnahmen, die der Errichtung gleichgestellt sind;
 2. Errichtung oder Veränderung von Einfriedigungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen, Vornahme von Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
 6. Lagern von Abfällen;
 7. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
 8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
 9. Betrieb von Motorsport und von motorgetriebenen Schlitten;
 10. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
 11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und mehrtägiges Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;

13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten, Anpflanzung standortfremder Gehölze oder wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 15. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie z.B. markanten Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Felsen und Trockenmauern;
 16. Umbruch von Grünland in Äcker, Errichtung von Intensivobstanlagen sowie die Beseitigung von Streuobstbäumen; die Beseitigung einzelner abgängiger Streuobstbäume ist ohne Erlaubnis zulässig, wenn auf demselben Grundstück ein hochstämmiger Obstbaum nachgepflanzt wird.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.
- (6) Eine nach Abs. 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke,
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15 und 16;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
4. für die ordnungsgemäße Nutzung, die Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, der öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Bahn- und Fernmeldeanlagen sowie der sonstigen rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15;

5. für die Errichtung oder Veränderung von Schutzzäunen an Verkehrswegen;
6. für die Nutzung von Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Rahmen der Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes;
7. für die Veränderung von Bauwerken oder anderen Luftfahrthindernissen, die den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen stören (§ 18a LuftVG) oder die zulässigen Höhen überragen (§§ 12ff LuftVG) sowie für die nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen Stuttgart vom 15. September 1987 zulässigen Maßnahmen;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7 Befreiung

- (1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht vor, so kann die untere Naturschutzbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung bedarf bei folgenden Handlungen der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde:
 1. Genehmigung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
 2. Vorhaben im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG, die zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung führen können;
 3. Errichtung von Freizeitanlagen, die in besonders gelagerten Einzelfällen die landschaftliche Eigenart oder den Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen können.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
 - die Verordnung des Landratsamtes Böblingen über Landschaftsschutzgebiete vom 10. Oktober 1974, soweit sie sich auf die Landschaftsteile Nrn.2-10, 38-40, 43 und 44 bezieht; hinsichtlich der Landschaftsteile Nrn. 1 und 42 tritt die Verordnung vom 10. Oktober 1974 für den Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung "Glemswald" außer Kraft.